



PostCom-Newsletter

Ausgabe 1 – März 2024

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Im Rahmen der Aufgabe der Eidgenössischen Postkommission (PostCom), die Postgesetzgebung durchzusetzen, erinnerte die PostCom die Post an die Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben zum Verfahren für die Schliessung und Verlegung von Poststellen und Postagenturen. Die PostCom gab nachträglich eine ablehnende Empfehlung zur Schliessung der Postagentur Hellbühl ab: Die Post hatte diese Postagentur bereits geschlossen, noch bevor sich die PostCom mit der Eingabe der Gemeinde Neuenkirch befassen konnte – und versties damit gegen geltendes Recht.

Eine weitere Aufgabe der PostCom ist die Überwachung des Postmarktes. In einem sich stetig wandelnden Umfeld schafft sie gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer. In diesem Zusammenhang erachtete es die PostCom als gerechtfertigt, einige Anbieterinnen von Essenslieferdiensten dem Postgesetz und damit der Meldepflicht zu unterstellen. Die Meldepflicht hat zur Folge, dass solche Anbieterinnen die branchenüblichen Arbeitsbedingungen und gesamtarbeitsvertragliche Mindestlöhne einhalten müssen. Doch nun hat das Bundesverwaltungsgericht in zwei kürzlich publizierten Urteilen die betreffenden Verfügungen der PostCom aufgehoben und stellt dadurch den Geltungsbereich der Postgesetzgebung, den Gegenstand der Regulierung im Postbereich sowie die Definition einer Postsendung selbst infrage.

Schliesslich hat die PostCom auch eine Informationsaufgabe. Auf ihrer Website hat sie die Best Practices zur korrekten Platzierung von Briefkästen bereitgestellt. Mit dieser Dokumentation will sie aufzeigen, welche Schritte bei der Post zur Klärung des Standorts zu unternehmen sind.

Zu diesen und anderen Themen bietet Ihnen unser Newsletter interessante Inhalte. Wir wünschen eine anregende Lektüre!

Fachsekretariat PostCom



Zwei Empfehlungen betreffend die Schliessung der Postagentur Hellbühl

Während der Dauer eines Schlichtungsverfahrens darf die Post Poststellen oder -agenturen weder schliessen noch verlegen, bevor die PostCom ihre Empfehlung in dieser Sache abgegeben hat (Art. 34 Abs. 8 der Postverordnung, VPG). Im Fall der Postagentur Hellbühl zeigte sich die Post allerdings nicht bereit, diese Bestimmung einzuhalten. Folglich hat die PostCom am 7. Dezember 2023 eine erste Empfehlung abgegeben, in welcher sie die Post aufforderte, die Postagentur Hellbühl bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens weiterzuführen.

Die nachfolgenden Bemühungen der Post, mit dem betreffenden Betreiber eine einvernehmliche Lösung zu finden, blieben ohne Erfolg. Deshalb schloss sie diese Postagentur Ende Dezember 2023 und führte als Ersatzlösung den Hausservice ein.

Mit diesem Vorgehen stellte die Post sowohl die PostCom als auch die Gemeindebehörden von Neuenkirch vor vollendete Tatsachen. Die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens erschien angesichts dieser Umstände als obsolet. Der PostCom blieb keine andere Wahl, als am 1. Februar 2024 eine zweite ablehnende Empfehlung zum Schliessungsentscheid der Postagentur Hellbühl auszusprechen.

Ausserdem empfahl die PostCom der Post, künftig Zeitpläne aufzustellen, die es ihr ermöglichen, die Vorgaben von Artikel 34 VPG auch bei der Schliessung und Verlegung von Postagenturen einzuhalten.

Die Medienmitteilungen vom 11. Dezember 2023 und vom 8. Februar 2024 bieten einen chronologischen Abriss des Falls

BVGer hebt zwei Verfügungen der PostCom auf

Am 3. Januar 2024 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) in den Urteilen A-4721/2021 und A-4350/2022 die Beschwerden der Unternehmen Uber Portier B.V. und eat.ch GmbH gegen ihre Unterstellung unter die Meldepflicht nach Artikel 4 Absatz 1 des Postgesetzes (PG) gutgeheissen.

Das BVGer kommt zum Ergebnis, dass Essenslieferungen grundsätzlich nicht als Postsendungen und als das Anbieten von Postdiensten gelten. Daher sind die beiden Unternehmen nicht meldepflichtig, wie dies die PostCom in ihren Verfügungen 13/2022 und 14/2021 festgestellt hatte.

Die PostCom traf diese Entscheide im Zusammenhang mit der Aufsicht des Postmarkts, die zu ihren Aufgaben gehört. Sie überwacht insbesondere die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, die für die Liberalisierung des Postmarkts geschaffen wurden, sowie die Einhaltung der Rahmenbedingungen, die einen fairen Wettbewerb unter allen Anbieterinnen von Postdiensten gewährleisten.

Diese beiden Urteile werfen eine Reihe von Fragen auf und stellen den Geltungsbereich der Postgesetzgebung, ihren Regelungsgegenstand sowie die Definition von Postsendungen selbst zur Diskussion

Des Weiteren bedeuten die Urteile, dass die branchenüblichen Arbeitsbedingungen und insbesondere die ab dem 1. Juli 2023 von der PostCom von 18.27 auf 19 Franken angehobenen Mindestlöhne für die in diesem Sektor beschäftigten Angestellten nicht mehr anwendbar sind.

Da die PostCom nicht berechtigt ist, selbstständig Beschwerde an das Bundesgericht zu erheben (vgl. Art. 89 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes [BGG]; Jahresbericht 2022, S. 78), nahm sie zu den Urteilen lediglich in einer Medienmitteilung Stellung.

Derzeit ist noch eine weitere ähnliche Beschwerde beim BVGer hängig, bei der sich laut Sachverhalt jedoch Fragen stellen, die weit über die Essenslieferungen hinausgehen

Zwei Entscheide zum Öffentlichkeitsgesetz

Am 6. September 2023 empfahl der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) der PostCom, dem Gesuch zweier Personen nachzukommen und ihnen freien Zugang zum Gutachten von Professor Sylvain Marchand der Universität Genf zu gewähren. Die PostCom hatte dieses Gutachten im Rahmen eines Verfahrens zur Abklärung der Meldepflicht eines Unternehmens in Auftrag gegeben. Die Verfügung Nr. 18/2022 vom 6. Oktober 2022 betreffend Meldepflicht der Smood SA gemäss Artikel 4 PG wurde auf der Website der PostCom aufgeschaltet.

Aufgrund der Empfehlungen des EDÖB verlangte das Unternehmen von der PostCom, eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen.

Die PostCom stellte am 7. Dezember 2023 zwei Verfügungen nach Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) betreffend Zugang zu amtlichen Dokumenten aus.

Verfügung Nr. 28/2023 vom 7. Dezember 2023

Verfügung Nr. 29/2023 vom 7. Dezember 2023

In beiden Verfügungen folgte die PostCom der Empfehlung des EDÖB und sprach sich für die Gewährung des vollständigen Zugangs zum Gutachten aus. Gegen diese Verfügungen wurde beim BVGer Beschwerde erhoben.

Aufschaltung der Informationen zum Briefkastenstandort

Kürzlich hat die PostCom auf ihrer Website eine [Informationsübersicht zu den Briefkastenstandorten](#) veröffentlicht. Die Post kann die Hauszustellung nämlich verweigern, wenn der Briefkastenstandort nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Damit sollen die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bzw. deren Beauftragte daran erinnert werden,

dass sie sich an die Post wenden müssen, um abzuklären, ob der vorgesehene Standort vorgabekonform ist.

Findet die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer keine einvernehmliche Lösung mit der Post, kann die PostCom angerufen werden. Die PostCom prüft dann im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, welches der ordnungsgemässe Briefkastenstandort ist. Ausserhalb eines solchen Verfahrens kann die PostCom keine verbindlichen Aussagen zu Einzelfällen abgeben.

Entscheidpraxis

Das Fachsekretariat der PostCom hat die nachfolgenden Verfügungen auf seiner Website aufgeschaltet:

[Verfügung Nr. 17 vom 19. Oktober 2023 betreffend Standort des Hausbriefkastens](#)

[Verfügung Nr. 23 vom 7. Dezember 2023 betreffend Hausbriefkästen](#)

[Verfügung Nr. 25 vom 7. Dezember 2023 betreffend Hausbriefkästen](#)

[Verfügung Nr. 27 vom 7. Dezember 2023 betreffend Meldepflicht](#)

[Verfügung Nr. 28 vom 7. Dezember 2023 betreffend Zugang zu amtlichen Dokumenten](#)

[Verfügung Nr. 29 vom 7. Dezember 2023 betreffend Zugang zu amtlichen Dokumenten](#)

Das Fachsekretariat der PostCom hat die nachfolgenden Empfehlungen auf seiner Website aufgeschaltet:

[Empfehlung Nr. 1/2024 vom 1. Februar betreffend die Schliessung der Postagentur Hellbühl](#)

[Empfehlung Nr. 1/2023 vom 7. Dezember 2023 betreffend Weiterführung der Postagentur Hellbühl](#)

Zur Erinnerung:

Unsere Empfehlungen finden Sie unter:

[Empfehlungen – Eidgenössische Postkommission PostCom \(admin.ch\)](#)

Unsere Verfügungen sind abrufbar unter:

[Verfügungen – Eidgenössische Postkommission PostCom \(admin.ch\)](#)

Unsere Medienmitteilungen sind zugänglich unter:

[Medienmitteilungen – Eidgenössische Postkommission PostCom \(admin.ch\)](#).